Augsburger Segler-Club

Anhang zum Protokoll der Mitgliederversammlung am 17.03.2024

Tagesordnungspunkt 7 „Aktivitätsordnung“

Beschlussvorlage des Vorstands vom 15.03.2024, geändert durch Änderungsantrag von Anton Bernbacher während Mitgliederversammlung am 17.03.2024

I Aktivitätsordnung

Stand: 17.03.2024

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder des ASC.

(2) Diese Ordnung bezieht sich auf die Liegeplatzgebühren für Bootsliegeplätze während der Segelsaison (Sommerliegeplätze) gemäß der Gebührenordnung des ASC.

(3) Diese Ordnung gilt auch für Liegeplätze für Boote im Eigentum des ASC (Clubboote), die einem Mitglied zur Nutzung überlassen sind.

§ 2 Liegeplatzgebühren nach Aktivitätsstatus

(1) Die Liegeplatzgebühren richten sich nach dem Aktivitätsstatus des Liegeplatznehmers.

(2) Jeder Liegeplatznehmer kann entweder den Aktivitätsstatus „Aktiv“ oder „Förderer“ haben. Der Aktivitätsstatus „Aktiv“ wird durch Teilnahme an Segelveranstaltungen erreicht, für die Aktivitätspunkte vergeben werden. Erreicht ein Mitglied nicht den Status „Aktiv“, so hat es den Status „Förderer“.

(3) Der Aktivitätsstatus wird für jeden Liegeplatznehmer jährlich zu einem Stichtag neu festgestellt.

(4) Für jeden Sommerliegeplatz wird zunächst die reguläre Liegeplatzgebühr nach den Vorgaben der Gebührenordnung abgerechnet. Wird für einen Liegeplatz in einem Jahr der Aktivitätsstatus „Förderer“ festgestellt, so wird für den Liegeplatz zusätzlich eine Fördergebühr in Höhe einer weiteren regulären Liegeplatzgebühr fällig.

§ 3 Ermittlung des Aktivitätsstatus und Aktivitätspunkte

(1) Um den Aktivitätsstatus „Aktiv“ zu erreichen, müssen Liegeplatznehmer im Alter **bis einschließlich 66 Jahren** jährlich **6 Aktivitätspunkte** erlangen.

(2) Liegeplatznehmer im Alter von **über 66 Jahren** müssen jährlich **3 Aktivitätspunkte** erlangen, um den Aktivitätsstatus „Aktiv“ zu erreichen. Ab einschließlich 80 Jahren gelten Liegeplatznehmer stets als „aktiv“.

(3) Es zählt das Alter zu Beginn des Vereinsjahres.

(4) Aktivitätspunkte können sowohl als Steuermann als auch als Vorschoter auf einem beliebigen Schiff ersegelt werden.

(5) Der Aktivitätsstatus eines Mitglieds zählt für alle diesem Mitglied als Liegeplatznehmer zugeordneten Liegeplätze.

(6) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Ausführungsregeln zur Aktivitätsordnung durch Vorstandsbeschluss zu erlassen. Die aktuell vom Vorstand vorgeschlagene Fassung der Ausführungsregeln ist im Anhang der Aktivitätsordnung beigefügt und kann vom Vorstand in dieser oder einer geänderten Fassung beschlossen werden. Die Ausführungsregeln werden in der jeweils aktuellen Fassung zusammen mit der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung der Aktivitätsordnung in deren Anhang veröffentlicht. Der Vorstand entscheidet insbesondere über das Verfahren zur Bestimmung der Aktivitätspunkte und des Aktivitätsstatus sowie die Bewertung bestimmter Arten von Segelaktivitäten, wobei der Vorstand bei der Ausübung seines Ermessens an die folgenden Maßgaben gebunden ist: Klassenregatten und Yardstick-Regatten (mit Ausnahme der Langstreckenregatta) werden je Wettfahrttag mit einem Aktivitätspunkt bewertet. Im Übrigen entscheidet der Vorstand in freiem Ermessen. Änderungen an der Aktivitätsordnung selbst bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 4 Verschonungen: Begründete Ausnahmen

(1) Ist es einem Liegeplatzinhaber nicht möglich oder nicht zumutbar, ausreichend Aktivitätspunkte zu erlangen, so kann der Vorstand auf begründeten Antrag hin ein Verschonungsjahr gewähren.

(2) Die Liegeplatzgebühr im Falle der Genehmigung des Antrags auf Verschonung beläuft sich auf die reguläre Gebühr. Dies entspricht dem Status „Aktiv“.

§ 5 Mittelverwendung

Ergeben sich aus dieser Aktivitätsordnung Mehreinnahmen, werden diese für die Förderung des Segelsports im ASC verwendet.

II Ausführungsregeln zur Aktivitätsordnung (Anhang)

Stand: 15.03.2023, Vorschlag des Vorstands für Beschluss in nächster Vorstandssitzung

§ 1 Mehrere Liegeplätze oder Liegeplatznehmergemeinschaften (Eignergemeinschaften)

(1) Hat ein Mitglied mehrere Liegeplätze (jeweils als Liegeplatznehmer 1), so gilt sein Aktivitätsstatus einheitlich für alle ihm zugewiesenen Liegeplätze, unabhängig davon, mit welchem Boot der Status erlangt wurde.

(2) Ist ein Liegeplatz mehreren Personen zugeordnet (aktuell bis zu drei Personen: Liegeplatznehmer 1, Liegeplatznehmer 2, Liegeplatznehmer 3), gilt der Aktivitätsstatus des Liegeplatznehmers 1. Die Liegeplatznehmer können der Geschäftsstelle des ASC mitteilen, welcher der Liegeplatznehmer als Liegeplatznehmer 1 eingetragenen werden soll.

§ 2 Erfassung der Aktivitätspunkte, Stichtag, Nachweis der Teilnahme

(1) Die jährliche Erfassung des Aktivitätsstatus erfolgt zum **Stichtag 3. Oktober** anhand der Aktivitäten des vergangenen Jahres (4. Oktober des Vorjahres bis 3. Oktober des aktuellen Jahres). Für die Zuordnung der gewerteten Segelveranstaltungen zählt jeweils der erste Veranstaltungstag.

(2) Jeder Liegeplatznehmer muss seine Aktivität selbstständig dokumentieren. Dazu sind die Teilnahmen an Regatten und sonstigen Segelveranstaltungen, bei denen Aktivitätspunkte erlangt wurden, **bis spätestens 15. Oktober** eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle (info@asc-utting.de) zu melden.

(3) Nachträglich eingereichte Meldungen werden bei der Aktivitätswertung nicht berücksichtigt.

(4) Eine Regatta gilt nur dann als gewertet, wenn die aktive Teilnahme des Bootes durch eine Platzierung auf der Endergebnisliste nachgewiesen wird. Konnte bei einer Regatta wegen schlechter Wetterverhältnisse keine einzige Wettfahrt gewertet werden, wird die Serie dennoch gewertet. Mehr als eine Wertung DNC oder DNS in der Ergebnisliste führt jedoch dazu, dass die Serie nicht gewertet wird. Unter besonderen Umständen (Havarie, Krankheit, Starkwind, etc.) kann mit schriftlicher Begründung die Serie gewertet werden.

§ 3 Übertragung von Aktivitätspunkten in Familien und Liegeplatznehmergemeinschaften

(1) Mitglieder können innerhalb der Familie jeweils bis zu 2 Aktivitätspunkte pro Jahr an ihr Kind, an einen Elternteil oder einen Lebenspartner übertragen, soweit die übertragenen Aktivitätspunkte nicht zusammen mit dem Kind,. Elternteil oder Lebenspartner auf demselben Boot ersegelt wurden. Übertragungen an entferntere Verwandte (z. B. zwischen Geschwistern, Tanten, Onkel, Großeltern, etc.) sind ausgeschlossen.

(2) Innerhalb einer Liegeplatznehmergemeinschaft können die weiteren Liegeplatznehmer pro Jahr jeweils bis zu 2 Aktivitätspunkte an den Liegeplatznehmer 1 übertragen, soweit die übertragenen Aktivitätspunkte nicht zusammen mit dem Liegeplatznehmer 1 auf demselben Boot ersegelt wurden.

§ 4 Abrechnung der Fördergebühr

Die Fördergebühr wird am 1. November des jeweiligen Jahres fällig und nach Feststellung des Aktivitätsstatus durch die Geschäftsstelle zeitnah in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt an denselben Zahler wie die reguläre Liegeplatzgebühr.

§ 5 Keine doppelte Anrechnung mit Arbeitsstunden

Aktivitätspunkte aus der Tätigkeit als Wettfahrtleiter oder Schiedsrichter können nicht zugleich als geleistete Arbeitsstunden angegeben werden.

§ 6 Aktivitätspunktewertung nach Art der Aktivität

Es werden Aktivitätspunkte für die Teilnahme an den folgenden Arten von Segelveranstaltungen vergeben:

Aktivität	Punkte
Freitagsregatta (je gewerteter Teilnahme)	0,5
Fuchsjagd, Ansegeln, Absegeln (jeweils)	0,5
Trainingstag (offiziell veranstaltetes Training mit Nachweis)	0,5
Weitere offizielle Segelveranstaltungen mit Teilnahmenachweis	0,5
Wertung Langstrecke Boje Stegen	1
Wertung Langstrecke gesamt (zusätzlich zu Langstrecke Boje Stegen)	1
Klassenregatten, Yardstick-Regatten (je Wettfahrttag)	1
Wettfahrtleiter / Schiedsrichter mit Lizenz (je Wettfahrttag)	1
Wertung Langstrecke (Jugend)	2
Jugendwoche	3

Unterschriften für Protokoll der Mitgliederversammlung

Johannes Ernicke, Vorsitzender

Inge Standke, Schriftführerin